



Alb-Donau-Kreis

Satzung

vom 13.05.2024

zur 2. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 13.05.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017 mit 1. Änderung vom 22.02.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die §§ 5, 7, 8, 11 der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017, mit 1. Änderung vom 22.02.2021, werden wie folgt geändert:

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der jährlichen Mittel nach dem Haushaltsplan und jeweiligen Wirtschaftsplan, einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in

Az. 020.051, 020.06

mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbetrag.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltung, Personal,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schul-, Kindergarten- und Betreuungsangelegenheiten,
3. Soziales, Kultur, Jugend und Sport,
4. Ehrenamt und Vereinswesen
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Marktangelegenheiten.
7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 gehobener Dienst bis A 11 und Beschäftigten der Entgeltgruppen 9c bis 11 bzw. S 11 bis S 12 der Entgeltordnungen des TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfen, Studenten, Praktikanten, Beamtenanwärter, Auszubildende handelt.
2. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen
 - a) von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag höher als 40.000 Euro,
 - b) von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro beträgt,

Az. 020.051, 020.06

5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall.
6. die Übernahme von Ausfallbürgschaften
 - a) für den Wohnungsbau für erst- und zweitrangige Darlehen zur dinglichen Sicherung nach den jeweils aktuellen VwV - Freigrenzen – von mehr als 100.000 Euro bis 200.000 Euro
 - b) zur Förderung des Wohnungsbaus in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von mehr als 100.000 Euro bis 200.000 Euro,
7. die Übernahme von sonstigen Bürgschaften von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
8. Die Aufnahme von Krediten, die der Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
9. Das Entgelt für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, soweit es sich nicht um Benutzungsgebühren nach § 13 KAG handelt,
10. Die Vorberatung des Haushaltsentwurfs und der Wirtschaftspläne,
11. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden u. ä. (gilt nicht für Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, usw. nach GemO und GKZ), sofern der Jahresbeitrag höher als 2.500 Euro und nicht höher als 7.500 Euro liegt.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Umweltplanung, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
2. Angelegenheiten des Bauordnungs-, Umwelt- und Denkmalrechts,
3. Hochbau, technische Verwaltung städtischer Gebäude und Liegenschaften,
4. Technischen Angelegenheiten bei sonstigen öffentlichen Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen, bzw. Eigenbetriebe und Anlagen (Ver- und Entsorgung, Anlagen zur Wärme- und Energiegewinnung, schnelles Internet und Breitband, usw.),
5. Vermessungswesen,
6. Verkehrsplanung, Planung und Ausführung von Tiefbauvorhaben einschließlich Ver- und Entsorgung sowie Informationstechnologien, Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsbauten und –Einrichtungen und der Straßenbeleuchtung,
7. Umweltschutz, Landschafts- und Naturschutz, Biotoppflege und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz
8. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energieeinsparung,

Az. 020.051, 020.06

9. Bauhof, Fuhrpark und weitere technische Hilfsbetriebe,

10. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,

11. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

12. Landschaftsgärtnerische Vorhaben, einschließlich Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
- b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern sie erheblich sind,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB), sofern sie einem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplanentwurf nicht entsprechen,
- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit sie die äußere Erscheinungsform erheblich berühren und das einzelne Vorhaben dabei 600.000 Euro Baukosten überschreitet,
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

3. Entscheidungen im Anhörungsverfahren und Stellungnahmen zu baulichen und planerischen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB sowie zu Planfeststellungsverfahren über überörtliche Planungen nach § 38 BauGB, sofern diese Planungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit für die eigene kommunale Planung oder Entwicklung sind,

4. Stellungnahmen in der verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplanung benachbarter Gemeinden und Verbände, sofern diese Planungen von erheblicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit für die eigene kommunale Planung oder Entwicklung sind,

5. Aufstellung und Auslegung von Bebauungsplänen (Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss),

6. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie der Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro im

Az. 020.051, 020.06

Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen und den entsprechenden Ingenieurs- und Architektenleistungen entfällt die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses zugunsten des Bürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder Technische Ausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt,

7. den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche (Planungs-) Leistungen zu Grunde liegen (Ingenieur-/Architektenverträge, Gutachten, Planungen und dgl.) mit einer Gegenleistung für die Stadt von mehr als 15.000 Euro bis 100.00 Euro im Einzelfall, sofern hierfür nicht bereits ein Baubeschluss vorliegt oder Haushaltsmittel nicht vorhanden sind,

8. den Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, denen keine persönlichen Leistungen zu Grunde liegen (Friedhofspflege, Objekt- und Fensterreinigung, Straßenunterhalt und dgl.) mit einer jährlichen Gegenleistung für die Stadt von mehr als 80.000 Euro bis 100.00 Euro im Einzelfall - auch wenn sie jährlich wiederkehren und über mehrere Jahre abgeschlossen werden,

9. Stellungnahme zu Bauanträgen im Anhörungsverfahren nach §§ 53 und 54 LBO, soweit es sich um wesentliche Belange handelt,

10. die Zustimmung und Abschluss von Ablösevereinbarungen zur Erfüllung der Pflicht des Nachweises von Stellplätzen nach § 37 LBO.

11. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,

12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einer Jahreskaltmiete oder Jahrespacht von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,

13. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,

14. den Abschluss von Vereinbarungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach den §§ 136 ff des Baugesetzbuches oberhalb des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Regelfördersatzes und die Erteilung von Genehmigungen bei Sanierungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden die nachfolgenden Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder per Gesetz vorgegebene Aufgaben handelt. Sind Wertgrenzen angegeben, so beziehen sich diese bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbetrag.

1. die Bewirtschaftung der jährlichen Mittel nach dem Haushaltsplan und jeweiligen Wirtschaftsplan, einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 80.000 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme der in den Nr. 22 bis Nr. 24 besonders geregelten Angelegenheiten.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,

3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,

4. Aufnahmen von Krediten, die Bestandteil des von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrags gemäß § 87 Abs. 2 GemO sind,

5. die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Eingruppierung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 mittlerer Dienst und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9b bzw. S 10 der Entgeltordnungen des TVöD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, freiwillig Dienstleistenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie die Gewährung von Leistungsvergütung und übertarifliche Leistungen sowie für alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

b) von 6 bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einer Jahreskaltmiete oder Jahrespacht von 25.000 Euro im Einzelfall,

12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000 Euro im Einzelfall,

Az. 020.051, 020.06

13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,

15. die Übernahme von Ausfallbürgschaften

a) für den Wohnungsbau für erst- und zweitrangige Darlehen zur dinglichen Sicherung nach den jeweils aktuellen VwV - Freigrenzen – bis 100.000 Euro

b) zur Förderung des Wohnungsbaus in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bis 100.000 Euro,

16. die Übernahme von sonstigen Bürgschaften bis 25.000 Euro,

17. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

18. die Herausgabe des Mitteilungsblatts, einschließlich der Verantwortung über den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes, und sonstiger Publikationen bzw. Nutzung digitaler Medien für die Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation,

19. Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern, Stadtfesten, u. ä., festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der kalkulierte Aufwand 5.000 € nicht übersteigt; diese Wertgrenze gilt nicht für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen wie Seniorennachmittag, Neujahrs- oder Bürgerempfang, Narrenempfang, o.ä.;

20. Förderung des Tourismus, der Wirtschaft und des Standortmarketings mit Herausgabe entsprechender Publikationen und Nutzung digitaler Medien,

21. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden u. ä., sofern der Jahresbeitrag 2.500 Euro nicht übersteigt,

22. die Bewirtschaftung der jährlichen Mittel nach dem Haushaltsplan und Wirtschaftsplan, die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie der Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 100.000 Euro im Einzelfall.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen und den entsprechenden Ingenieurs- und Architektenleistungen ist der Bürgermeister zuständig, sofern der Gemeinderat oder der Technische Ausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Der Gemeinderat wird über Vergaben, die einen Auftragswert von 50.000 Euro übersteigen, in Kenntnis gesetzt;

23. den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche (Planungs-) Leistungen zu Grunde liegen (Ingenieur-/Architektenverträge, Gutachten, Planungen und dgl.) mit einer Gegenleistung für die Stadt bis 15.000 Euro im Einzelfall, sofern hierfür nicht bereits ein Baubeschluss vorliegt oder Haushaltsmittel nicht vorhanden sind,

24. den Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, denen keine persönlichen Leistungen zu Grunde liegen (Friedhofspflege, Objekt- und Fensterreinigung, Straßenunterhalt und dgl.) mit einer jährlichen Gegenleistung für die Stadt bis 80.000

Az. 020.051, 020.06

Euro im Einzelfall - auch wenn sie jährlich wiederkehren und über mehrere Jahre abgeschlossen werden,

25. die Entscheidung über die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens:

a) zu Ausnahmen und zu Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern sie unerheblich sind, bzw. die Grundzüge der Planung nicht berühren,

b) zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB), sofern sie einem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplanentwurf entsprechen,

c) zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit sie die äußere Erscheinungsform nicht erheblich berühren oder diese zwar berühren, das einzelne Bauvorhaben aber dabei 600.000 Euro nicht überschreitet,

d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von untergeordneter Bedeutung oder Wichtigkeit ist,

26. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO.), sofern sie unerheblich sind, bzw. die Grundzüge der Planung nicht berühren,

27. Entscheidungen im Anhörungsverfahren und Stellungnahmen zu baulichen und planerischen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB sowie zu Planfeststellungsverfahren über überörtliche Planungen nach § 38 BauGB, sofern diese Planungen von untergeordneter Bedeutung oder Wichtigkeit sind und die eigene kommunale Planung und Entwicklung nicht berühren,

28. die Stellungnahmen in der verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplanung benachbarter Gemeinden und Verbände, sofern diese Planungen von unerheblicher Bedeutung sind und nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit für die eigene kommunale Planung oder Entwicklung sind,

29. den Abschluss von Vereinbarungen innerhalb des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Regelfördersatzes und die Erteilung von Genehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach den §§ 136 ff des Baugesetzbuches.

30. die Genehmigungen im Rahmen des § 144 BauGB

a) Genehmigung der Teilung eines Grundstücks,

b) Genehmigung von Vereinbarungen, durch die ein Schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,

c) Genehmigung der Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts;

31. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung und der Abwasserbereinigung,

32. den Verkauf von Holz und anderer Walderzeugnisse aus städtischen Waldungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017, mit 1. Änderung vom 22.02.2021, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, 13.05.2024

Christopher Eh,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung:

1. Beschlossen am **13.05.2024** in öffentlicher Sitzung des GR, per *einstimmigem* Beschluss. (qualifizierte Mehrheit gem. § 4 Abs. 2 GemO)
2. Bekanntgemacht am **15.05.2024** auf www.dietenheim.de.
3. Damit ist die Satzung am **16.05.2024** (am Tag nach der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
4. Zur Anzeige vorgelegt am: **16.05.2024**.
5. Eingang der Anzeigebestätigung, per Schreiben des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom **xx.xx.2024**.

Beschlussfassungen und Fassungen:

Satzungsbeschluss: 26.06.2017,
1. Änderung: 22.02.2021
2. Änderung: 13.05.2024